AMTSBLATT

DES

K. UND K. KREISKOMMANDOS IN KOZIENICE.

III. Theil — Ausgegeben am 26 Februar 1916.

1.

Standrechtskundmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht und im ganzem Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Kozienice neuerlich kundgemacht, dass der Armeeoberkommandant in dem von k. u. k. österreichisch - ungarischen Truppen besetzten Gebiete mit Erlass von 16. März 1915 Op. Nr. 32183 die Einführung des Standrechtes gegenüber Militärpersonen, denen gleichzuhaltende und Zivilpersonen im Feindesland angeordnet hat.

Diese Verordnung lautet folgend:

Als Armeeoberkommandant ordne ich gemäss § 481, Abs. 2, MSTPO. die Kundmachung des Standrechts an:

Gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen im Feindesland.

a) Gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellen Personen (§ 11 MSTPO.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist,

b) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (454 MSTPO. und AOK.-Vdg. vom 21. August 1914, Res. Nr. 678) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MSTG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 und 318 MSTG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MSTG.), und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MSTG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MSTG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (339 MSTG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MSTG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MSTG),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: c MSTG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MSTG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 MSTG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 MSTG. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 MSTG.), des Totschlages (§§ 419—421 MSTG.), der Brandlegung (§§ 448—453 MSTG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MSTG.),

13. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457—465 : a, 466—467 MSTG.), und der Veruntreung (§ 472 MSTG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 MSTG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502—506 MSTG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt,

c) gegenüber den nach § 142 MSTG., nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBL. Nr. 157, der Verordnung des k. u. Ministeriums vom 27. Juli 1914, Nr. 5490/Min. Präs. und der Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914 Zl. 7122/Präs. (NVBL. 38. Stück von 1914) bezüglich der Militärverbrechen deliktsfähigen Personen ohne Rücksicht darauf, in welchen Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146 : a, 147, 148, 152, 153 und 154 MSTG.).

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§ 159 und 160 MSTG.),

16. des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171 MSTG.),

17. des Verbrechens der Desertion (§ 183 MSTG.), jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden,

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 MSTG.),

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 MSTG.),

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§ 243 MSTG.),

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall (§ 264 MSTG.),
IV. Fall (§ 265 MSTG.),
VI. Fall (§ 267 MSTG.),

22. des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen (§§ 286 : f und 288 MSTG.) durch Wegwerfen oder Entäusserung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen,

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 MSTG),

24. des Verbrechens des Diebstahls nach (§ 465 : b, MSTG.), wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben lässt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fün.zig) Kronen übersteigt,

25. des Verbrechens des Diebstahls nach (§ 465 : c, MSTG.), wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder der Letztere seinen Untergebebenen bestiehlt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt,

26. des Verbrechens der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§ 292 und 500 MSTG.), wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15

MSTG. und § 8 allg. StG. vom Jahre 1852 sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MSTG. und § 5 allg. StG. vom Jahre 1852 volle Anwendnng.

2. Bei den im Vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschiessen zu erkennen.

Im Nachhange zur obigen Verordnung ordne ich die Kundmachung des Standrechtes auf das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 231 MStG. für den Fall an, wenn aus der Pflichtverletzung des Postens ein grosser Schaden für Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen, oder im grösseren Umfange für Staatsgut enstanden ist, oder doch nach den Umständen des Falles leicht hätte entstehen können (Vdg des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 6. Dezember 1915 Op. Nr. 117.612.)

Erzherzog Friedrich, m. p.
Feldmarschall.

Es wird daher vor Begehung dieser Verbrechen gewarnt — da jeder, der sich nach der Kundmachung eines der oben bezeichneten Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden wird u. z. mit dem Tode durch den Strang bei Verbrechen, bei welchen schon im Gesetze selbst diese Art der Todesstrafe angedroht ist — bei anderen Verbrechen mit dem Tode durch Erschiessen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Tintz, m. p.
Oberstleutnant.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915,

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;
3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);
6. Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9. Pferde;
10. Geflügel aller Art;
11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12. Eier, Milch und Milchprodukte;
13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;
15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18. Lumpen aller Art;
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;
22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;
23. Bau-, Nutz- und Brennholz;
24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2. Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3. Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2)

werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4. Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5. Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch - ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6. Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8. Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28 Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27 Juni 1915, Nr. 24 V. Bl, ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915,

betreffend die Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. August 1915. Nr. 35 V. Bl. und des Übereinkommens mit dem kaiserl. deutschen General-Gouvernement in Warschau wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2. Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Teritorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte

ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

§ 3. Übertretung dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1912, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Erich Freiherr von Diller m. p.
Generalmajor.

Beilage zu Verordnung Nr. 14.

GRENZAUSWEIS Nr. ....
Przepustka graniczna Nr. ....

gültig vom .... bis 1916
ważna od .... do 1916

zum wiederholten Grenzübertritt zwischen
do częstszego przekraczania granicy między ....

und
a ....

an dem Grenzübergange bei
w miejscu granicznem w ....

für den
dla ....

wohnhaft in
zamieszkałego w ....

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit der Identitätskarte Nr. .... des Kreiskommandos in ....

Przepustka ta ważną jest jedynie w połączeniu z kartą tożsamości L. .... komendy obwodowej w ....

.... den
dnia .... 1916.

K. u. K. KREISKOMMANDO.
C. i K. KOMENDA OBWODOWA.

ANMERKUNG über ein etwaiges Transportmittel (Reitpferd, Wagen, Fahrrad) mit Angabe und Beschreibung desselben (Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades).

UWAGA co do ewentualnego zaprzęgu (konia. wozu, roweru) z podaniem i opisem tegoż (rodzaj wozu, płeć i maść zwierząt pociągowych, numer fabryczny roweru).

4.

Ausserkraftsetzung aller Kundmachungen, welche vor Aufstellung des k. u. k. Kreiskommandos im Kreise Kozienice erlassen wurden.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, daß nur jene Kundmachungen bindend und gültig sind, welche von k. u. k. Kreiskommando oder aber auf Grund von Anordnungen (Befehlen) des k. u. k. Kreiskommandos erlassen werden. Kundmachungen welche von anderen insbesondern von Behörden vor der Aufstellung des h. o. Kreiskommandos erlassen wurden, sind außer Kraft.

5.

Verzehrungssteuereinhebung im Okkupationsgebiete.

Mit Rücksicht auf die notwendige Einheitlichkeit der Steuervorschriften und auf Grund des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass auf Grund der seitens der russischen Regierung erlassenen Verordnungen nachstehende Verzehrungssteuern seit 1 Jänner 1916 eingehoben werden: I. 1. von Branntwein und Spiritus aus allerlei Stoffen mit Ausnahme deren aus Früchten und allerlei Beeren erzeugten in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad oder 20 Rubel für einen Eimer absoluten Alkohols;

2. vom Alkohol, welcher in der Obst- u. Weinbeerenbrennereien aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad oder 14 Rubel für einen Eimer absoluten Alkohols;

3. vom Bier 3 Rs. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes. In den Bierbrauereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten, ist die Verzehrungssteuer à 2 Rs. 30 Kop. für einen Pud abgewogenen Malzes einzuheben ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt.

II. Banderollensteuer für Tabakfabrikate:

a) vom Rauchtabak für 1 Pfund:

der höchsten Sorte a) . .	4 Rubel	
„ „ „ b) . .	3 „	20 Kop.
„ „ „ c) . .	2 „	50 „
der I Sorte	1 „	75 „
„ II „	1 „	20 „
„ III „ a)	— „	68 „
„ III „ b)	— „	50 „

b) von Schnupftabak für 1 Pfund 1 „ 20 „

c) von Zigaren für 1000 Stück:

der I Sorte	16 „	80	„
„ II „	10 „	80	„
„ III „	4 „	50	„

d) von Zigaretten mit Tabakblattdeckel und Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück 3 Rubel 80 Kop.

e) von Papierzigaretten für 1000 Stück:

der höchsten Sorte a)	6 Rubel	50	Kop.
„ „ „ b)	4 „	50	„
der I Sorte	3 „	80	„
„ II „	3 „	—	„
„ III „ a)	1 „	75	„
„ III „ b)	1 „	50	„

f) von Machorka-Rauch und Schnupftabak für ein Pfund 24 Kop.

g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück 1 Rubel.

III. 1. vom Zucker à 2 Rubel für einen Pud;

2. von Naphtabeleuchtungsölen und anderen Naphtaprodukten à 90 Kopeken für einen Pud;

3. vom Sandzucker- u. Raffinadezucker-vorräten die Ergänzungsverzehrungssteuer;

IV. Von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt wurden nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer á 90 Kop. pro 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 Kopeken an Verzehrungssteuer;

V. Von mehligen Presshefen inländischer Provenienz à 32 Kopeken für ein Pfund und von jenen der ausländischen Provenienz à 36 kopeken für ein Pfund verkaufsfähiger Presshefe.

VI. 1) Von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen):

a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück à 1 Kop.

von über 75 Stück	bis 150 Stück	à 2	Kop.
„ „ 150 „	„ 225 „	à 3	„
„ „ 225 „	„ 300 „	à 4	„

b) aus dem Auslande eingeführten für 1 Schachtel enthaltend bis:

75 Stück Zündhölzchen	. .	à $1\frac{1}{2}$	Kop.
von über 75 Stück bis 150 Stück	.	à 3	„
„ „ 150 „ „ 225 „	. .	à $4\frac{1}{2}$	„
„ „ 225 „ „ 300 „	. .	à 6	„

2) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. a) Punkt 1 festgesetzten Satzes und b) der ausländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. b) Punkt 1 festgesetzten Satzes.

VII. Von Zigarettenhülsen und geschnittenen Zigarettenpapier:

1) on 100 Stück Hülsen à 4 Kop.;

2) von einem Zigarettenpapierbüchel enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier à 1 Kop. Die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Bücheln oder Packetchen, welche mit einer Banderolle beklebt werden, darf 40 cm.^{2} (5 $\times$ 8) nicht übersteigen.

Die Büchel und Packetchen, welche diese Dimension übersteigen, werden mit 2, 3, 4 und mehreren Banderollen beklebt je nach der Dimension des Zigarettenpapierblattes, wobei die nicht volle 40 cm.^{2} als volle berechnet werden. — Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge in dem zur Tabakfüllung bestimmten Teile 5 cm. nicht übersteigt, werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt. Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge das oberwähnte Ausmas übersteigt, werden mit zwei, drei oder mehreren Banderollen, je nach dem beklebt, inwiefern die Länge der Hülsen das festgesetzte Ausmass übersteigt, wobei die nicht vollen 5 cm. als volle berechnet werden.

Obige Anordnungen werden auf Grund des k. u k. Befehles des Etappenoberkommandos vom 24 November 1915 Nr. 106979 und des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10 Dezember 1915 Nr. 15005 ausgegeben.

Kozienice, 4 Jänner 1916.

6.

Gewerbesteuer.

Auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 8 Juni 1898 werden sämtliche Handels und Gewerbetreibende im Kreise Kozienice aufgefordert, die Patente (Patentzeugnisse über Handels und Gewerbeunternehmungen, über persönliche Dienstleistung, steuerfreie Patentzeugnisse) pro 1916 bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommando im Kozienice bis 14 Februar l. J. einzulösen. Zmecks Einlösung der erwähnten Zeugnisse sind dem k. u. k. Kreiskommando (Finanzreferat) genau und gewissenhaft auf den bei Gemeindeämtern und beim Kreiskommando unentgeltlich erhältlichen Drucksorten verfasste Deklarationen vorzulegen und der entfallende Steuerbetrag bei der Kreiskassa einzuzahlen. Den Deklarationen sind die Patente, Quittungen oder andere Dokumente, welche die Entrichtung der Steuer pro 1915 nachweisen, beizuschliessen.

Die Nichteinlösung des Patentes in der vorerwähnten Frist wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von mindestens der doppelten Patentgebühr, ewentuell auch mit Betriebseinstellung der Unternehmung bestraft.

7.

Erhöhung der Patentsteuertaxen.

Zwecks Einhaltung der Gleichmässigkeit der Steuerhandhabung und auf Grund des Art. 48, der Haager Landkriegsordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die schon von der russischen Regierung mit dem am 4 Oktober 1914. sanktionierten Beschlusse des Ministerrates (russ. R. G. Bl. vom 12 November 1914, Nr. 2871) um 50% erhöhten Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen I. II. und III. Kategorie sowie von Gewerbeunternehmungen der I. — VI. Kategorie auch weiterhin eingehoben werden, wobei die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen berechnet werden.

Dabei wurden auch sämtliche stabile und wandernde kinematografische Privatunternehmungen der Patentsteuer unterzogen.

Kozienice, am 6 Jänner 1916.

8.

Stempel und Urkundengebühren.

I.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen von den Jahren 1906, 1908, und 1909 auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

Sämtliche Eingaben der Parteien, welche an die Behörde eingebracht werden, müssen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Wenn nach diesen Vorschriften auch die Antwort, welche die Partei von der Behörde zu erhalten hat, der Stempelgebühr unterliegt, ist dem Schreiben eine entsprechende Stempelmarke beizuschliessen.

Falls in Ermanglung der Stempelmarken die Stempelgebühr mittels derselben nicht entrichtet werden könnte, so ist selbe bei der Kreiskassa bar zu bezahlen.

Die Stempelmarken sind schon bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos erhältlich und nächster Zeit werden mehrere Vorschleissstellen errichtet.

II. Auszug aus dem Stempeltarife

Post Nr. I.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe 1 Rb. 25 Kop. d. i. 2 K 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1. Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Äusserungen und andere Papiere (samt Abschriften der Beilagen obiger Schriftstücke) der Privatpersonen in nachstehenden Angelegenheiten:

a) um Zuerkennung des Adelstandes, der Ehren-Personal u. Erbbürgerschaft sowie kaufmännischen Standes oder um Anerkennung dieser Rechte,

b) um Aufnahme auf die Listen der beeideten Advokaten und um Bewilligung zur Führung der fremden Gerichtsangelegenheiten,

c) um Gründung von Genossenschaften auf Anteile, Änderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung der Bareinlagen auf das Betriebskapital solcher Genossenschaften und Zulassung in Russland ausländischer Vereine,

d) um Errichtung und Eröffnung von Fabriken und anderen Anstalten, um Abänderung ihrer Einrichtung oder Auswechslung der Maschinen und Apparate, gegen neue.

2. Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, welche seitens der staatlichen, landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Behörden und Ämter den Parteien über deren Ansuchen in allen sub. Post I. 1. erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden sowie die Abschriften der auf Grund solcher Eingaben erlassene Entscheidungen,

3. Zeugnisse auf Grund welcher der Betrieb von Gewerbe- und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird,

4. die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Bescheinigungen über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten. Ferner andere im Artikel 12 und 13 des oberwähnten Gesetzes angeführten Akten und Urkunden.

Post Nr. II.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 75 Kop. d. i. 1 K 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1. die bei den staatlichen administrativen Behörden und Beamten von Privatpersonen und Institutionen in ihren Privatangelegenheiten, überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken und Oppositionen sowie Beilagen dieser Schriftstücke ausser den sub. Post I. 1. erwähnten Gesuche und Beschwerden und ausser den Abschriften der Urkunden, welche einer niederen Gebühr unterliegen (Art: 12 und 45),

2. die seitens der Behörden an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen z.

B. Akten, welche den Zivilstand und die Identität der Personen betreffen, Zeugnisse über Eigentumsverhältnisse und den Zustand eines Vermögens, Bescheinigungen in Zollangelegenheiten und Zolldokumente,

3. sämtliche (mit Ausnahme der sub. Post I. 2 bezeichneten). Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Behörden den Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden,

4. den Privatpersonen und Institutionen auszufolgende gerichts- und polizeiärztliche Bescheinigungen. (mit Ausnahme der im Art : 23. Abs: 13 und Art 76. Abs. 6. bezeichneten),

5. Resolutionen (Bescheide) und Kundmachungen, welche von den staatlichen Amten und Beamten den Parteien über ihre Gesuche als Antwort erlassen werden mit Ausnahme der sub. Post I. 2. erwähnten.

Ferner andere im Art 14. und 15. angeführte Akte.

Post Nr III.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 20 Kop. d. i. 40 h. von jedem Bogen unterliegen:

1. Kopien der Eingaben und anderen Papiere, welche bei den ordentlichen und Handelsgerichten in allen anderen als im Art. 63 Pkt. 2 Lit. a erwähnten Angelegenheiten eingebracht werden, mit Ausnahme der Kopien der Urkunden, welche einer niederen Gebühr unterliegen (Art. 12),

2. Empfangsbestätigungen der Kreditanstalten über Gelderlag über 300 Rubel auf laufende Rechnung, ferner eine jede Eintragung solchen Gelderlages in den diesbezüglichen Einlagsbücheln auf laufende Rechnung,

3. Abonementsurkunden, wenn der Nutzungswert 50 Rubel pro Jahr übersteigt,

4. Bescheinigungen, Zeugnisse und Quittungen über Empfang periodischer Einzahlungen und drgl. Urkunden, welche seitens der Vereine und Kluben ihren Mitgliedern zur Ausweisung, dass sie diesen Vereinen und Kluben angehören, ausgestellt werden.

Ferner andere im Art. 16 und 17 angeführte Dokumente und Urkunden.

Post Nr. IV.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 15 Kop. d. i. 30 h. von jedem Bogen resp. Urkunde unterliegen:

1. die von Staatsbehörden und Beamten über Ansuchen der Partei ausgestellten Reverse und Empfangsbescheinigungen über empfangene Gesuche, Dokumente, Gelder, und andere Gegenstände,

2. Empfangsbestätigungen der Kreditanstalten über Gelderlag von 50 bis 300 Rubel auf laufende Rechnung,

3. Bescheinigungen über Verfrachtung von Branntwein, Tabak und Zuckertransport;

4. Vollmachten zur Behebung aus den staatlichen oder Privatverwaltungen von Gehalten, Pensionen, Belohnungen und Aushilfen auf den Betrag von 50 Rubel,

5. Rechnungsbüchel (à 80 Seiten 8°) über die seitens der Detailhändler auf Kredit oder gegen Abrechnung ausgefolgte Konsumartikel und andere Waren.

Ferner alle im Art 17/I und 17/II angeführten Dokumente

Post Nr. V.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 10 Kop. d. i. 20 h. von jedem Bogen unterliegen:

1. Vollmachten zwecks Behebung aus staatlichen und Privatverwaltungen von Pensionen, Belohnungen, Gehalte und Aushilfen im Betrage von 5 bis 50 Rubel.

2. die seitens Verzehrungssteuerverwaltungen ausgefolgten Bescheinigungen des Kautionserlages zur Sicherstellung der kreditierten oder zugefristeten Akzisenabgaben, wenn der bescheinigte Betrag 10 Rubel nicht übersteigt.

Ferner alle anderen im Art 18 erwähnten Dokumente.

Post Nr. VI.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe 5 Kop. d. i. 10 h. von jedem Bogen unterliegen:

1. Rechnungen, Geldquittungen und drgl. Urkunden, wenn der Wert der beurkundeten Gegenstände 5 Rubel übersteigt,

2. Bescheinigungen des Erlages der Anteile, ferner Anteilsbücher, welche die Entrichtung der Anteile seitens der Mitglieder der Spar- und Vorschussvereine bestätigen,

3. Erlaubnisscheine zur Vornahme des Holzschlages und Vorbereitung der Holzmaterialen in ärarischen Wäldern, wenn sie auf den Betrag von über 5 Rubel lauten, bei der unentgetlichen Ausfuhr von Holz aus diesen Wäldern ohne Rücksicht auf die Menge dieses Holzes,

4. Abonementsdokumente wenn ihr Wert 50 Rubel pro Jahr nicht übersteigt. Ferner alle anderen in Art 20 und 21 angeführten Akte.

III. Im Angelegenheiten allgemeiner Natur sind stempelfrei:

1. die an Vorstände während ihrer Inspizierung von

Gouvernements, Kreisen und Bezirken eingebrachten Beschwerden und Eingaben,

2. die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Ärars oder das öffentliche Interesse berühren,

Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten betreffend die Militärpflicht.

In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes sind stempelfrei:

3. Gesuche und andere Schriften sowie deren schriftliche Beantwortungen betreffs Frequentanten der Schulanstalten, die Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen, die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse über absolvierte Lehrkurse oder über abgelegte Prüfungen, die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens aus der Schule, Gesuche um Einrichtung von technischen und gewerblichen Werkstätten und Kursen sowie die gesamte Korrespondenz betreffend solche Anstalten.

In Angelegenheiten, welche die Landbewohner und die Einrichtung ihres Daseins betreffen sind stempelfrei:

4. die sub Post III. 1 erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten in Angelegenheiten, welche bei Gemeinde- und Dorfämtern verhandelt werden, in Angelegenheiten der Einrichtung der Dorfgemeinden, Dörfer und Dorfeinwohner sowie der Gemeindeverwaltung anlässlich der Durchführung dieser Angelegenheiten bei sämtlichen Staatsbehörden um Beamten

In landwirtschaftlichen Angelegenheiten sind stempelfrei:

5. Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Landwirtetage und Versuchs- sowie meteorogischer Anstalten und Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen, Setzlingen und ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Institutionen, Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.

In Kredit u. Zwangsversicherungsangelegenheiten sind Stempelfrei:

6. Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.

In Angelegenheiten der Steuer und Zollverwaltung sind stempelfrei:

7. Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rückstellung der ungebührlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben aller Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung solcher Abgaben) in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungsteuer sowie der Schätzung von Inmobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben, mit Ausnahme der an den Finanzminister eingebrachten Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gubernial- und Kreisbehörden bezüglich der Wohnungsteuer oder der Gubernialschätzungskomissionen und bezüglich die Steuer von Inmobilien in Städten des Königreiches Polen.

In Angelegenheit der Kirchen und Wohltätigkeitsverwaltung sind stempelfrei:

8. alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften Urkunden, Quittungen, Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über die von denselben erhaltenen Aushilfen und Darlehen. Ferner andere in Art 62 bis 79 angeführten Schriften und Akten.

IV. Ungestempelte Schriften.

Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt bei den Behörden einlaufen, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen. Appellationsklagen, Gesuche, Oppositionen und andere Schriften, zu deren Einbringung gesetzliche Fristen festgesetzt sind und welche gar nicht oder nur teilweise gestempelt wurden, werden trotzdem der Erledigung unterzogen, zugleich aber wird die Einhebung der entfallenden Gebühr von den Parteien verfügt.

Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

9.

Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22 Dezember 1915, Zahl 54335,

betreffend die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Russlands.

Insoweit die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Russlands nach Österreich in Betracht kommt, wird in Abänderung der Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22 Dezember 1909 Zahl 46661, auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6 August 1909 R. G. Bl. Nr. 177, bis auf weiteres Nachstehendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Einhufern ist nur über hiefür bestimmte Eintrittsstellen unter der Bedingung gestattet, das diese Tiere von einem behördlichen Tierarzte als gesund befunden werden und bei der Malleinprobe nicht reagiert haben.

2. Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, von zur Schlachtung bestimmten Geflügel, sowie von frischen Fleisch jeder Art ist nur mit Spezialbestimmung des k. k. Ackerbauministeriums zulässig.

Die diesbezüglichen Ansuchen haben die Zahl und Gattung der Tiere bezw. die Menge und Art des Fleisches, ferner den Herkunftsort, dann den Bestimmungsort, die Grenzeintrittstelle, den Zweck der Einfuhr und den Nachweis zu enthalten, dass die Ausfuhr der betreffenden Artikel aus den genannten Gebieten gestattet wurde.

3. Die Einfuhr von frischen Häuten und Fellen (roh grün, nur ungesalzen, angekalkt, angestrichen), von rohen, nicht getrockneten, Knochen, Hörnern, Hufen und Klauen, sowie von Magen, Schlünden, Därmen und Blasen ist nur über hiefür bestimmte Eintrittsstellen zur sofortigen Verarbeitung in gewerblichen Anlagen dann zulässig, wenn solche Rohstoffe mit amtlichen Bescheinigungen des Inhaltes versehen sind, dass sie aus Kreisen stammen, die samt Nachbarkreisen frei von Rinderpest sind.

Diese Rohstoffe dürfen nur direkt nach den in der Eintrittstelle angegebenen gewerblichen Anlagen versendet werden und sind daselbst der ehesten Verarbeitung zu unterziehen.

4. Die Einfuhr von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, von vollkommen lufttrockenen und von Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, von Knochenmehl, von angeschmolzenen Talg in Fässern oder Wannen, von Wolle, Haaren und Schweinsborsten, wenn sie in Säcken oder Ballen verpackt sind, von Blutkuchen (Blutdunger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen lufttrocken sind, von auf irgend welche Weise zubereitetem Fleisch, sowie von Eiern und Molkereiprodukten (Milch, Topfen, Butter und Käse) ist über hiefür bestimmte Eintrittsstellen ohne weiteres zulässig, wenn bezüglich der Deklaration oder Verpackung keine Anstände erhoben werden.

5. Einfuhren, welche bei der in der Eintrittstelle vorzunehmenden Kontrolle nicht unverdächtig befunden wurden oder den angeführten Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

6. Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehres sind die diesfalls von der zuständigen politischen Landesbehörde erlassenen Verfügungen massgebend.

7. Jede andere Einfuhr, insoweit sie nicht im Vorstehenden und unter den angeführten Bedingungen gestattet ist, bezw. durch Spezialbewilligungen des k. k. Ackerbauministeriums zugelasen wird ist verboten.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Kundmachung unterliegen der Bestrafung nach dem VIII. Abschnitte des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6 August 1909 R. G. Bl. Nr. 177.

9. Diese Kundmachung tritt am 1 Jänner 1916 in Kraft.

10.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

§ 1. Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen;

a) Kälber;

b) Kalbinnen;

c) Kühe bis zum vierten Kalb und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2. Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muß schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3. Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Krieiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4. Ermächtigung zu weiteren Schutzmaßnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5. Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, daß die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7. Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Zur Darnachrichtung bezüglich vorstehender Verordnung.

Nachdem es hiesse gegen die Allgemeininteressen verstoßen und es vonseiten der Bevölkerung als ganz unverantwortlich bezeichnet werden müßte, die im Kreise ohnehin schwachen Viehbestände, durch Schlachten von den im § 1 der obenbezeichneten Verordnung des Armeeoberkommandanten bezeichneten Tieren noch mehr zu beeinträchtigen, wird seitens des Kreiskommandos darauf aufmerksam gemacht, daß gegen Dawiderhandelnde ganz rücksichtslos vorgegangen werden wird und daß die berufenen Gemeindeorgane auch die den Gemeiden angegliederten Hilfskomitees für die Einhaltung der festgesetzten Bestimmungen mitverantwortlich gemacht werden.

Zur Darnachachtung diene ferner, daß nur zur Ausuebung des Gewerbes berechtigte, im Kreise sesshafte Fleischauer befugt sind, von Produzenten im Kreise, außer den im § 1. der zitierten Verordnung bezeichneten Tieren, solche zwecks Schlachtung anzukaufen und, daß selbstverständlich auch die Viehverkäufer, wenn Zuwiderhandlungen vorkommen, genau so zur Verantwortung gezogen und gestraft werden wie die gegen das Verbot handelnden Fleischhauer.

Der von den Fleischhauern zu zahlende Preis für das Vieh, kann nur jene Höhe erreichen als die daraus gewonnenen Fleischsorten und anderweitigen Produkte zu den vom Kreiskommando festgesetzten Marktpreisen mit mäßigem Nutzen noch abgesetzt werden können.

Zwischen Landwirten im Kreise unterliegt der Viehverkehr keiner Beschränkung. Jedwede Personen dagegen aus anderen Kreisen, gleich ob Fleischauuer oder Landwirte etc, dürfen kein Vieh im hiesigen Kreise, weder zur Schlachtung noch zur Haltung oder Zucht, ohne Bewilligung des hierortigen Kreiskommandos, ankaufen.

11.

Getreidezufuhr in die Sammelmagazine.

Wie bereits im Amtsblatt Nr. II. angéführt, befinden sich Sammelmagazine in Kozienice, Magnuszew, Jedlnia, Zwolen und Góra Pulawska und es werden hiemit die Getreidebesitzer erneut darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre verfügbaren Vorräte an demselben an diese Magazine abzuliefern haben, widrigenfalls Strafen und ewentuell auch Zwangsmittel angewendet werden müssten.

Die Getreidebesitzer werden ferner auf das eindringlichste und zum letztenmale daran erinnert, dass sämmtliches Getreide als Monopol erklärt ist und dass daher nur das k. u. k. Kreiskommando, über das Getreide zu verfügen hat.

Jene Getreideproduzenten oder Landwirte, welche für ihren Hausstand eigenes Getreide in den Mühlen zur Vermahlung bringen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie für diesen Zweck, bei Abgabe ihres übrigen Vorrats nur so viel zurückhalten dürfen›

dass für die nächste Zeit, d. i. bis 31 März l. J. nur 250 g. Mehl pro Kopf und Tag für ihren Hausstand entfallen. Ferner darf noch von den eigenen Vorräten an Getreide nur jene Menge zurückgehalten werden, welche zu der diesjährigen Frühjahrssaat nötig sein wird.

Alles andere Getreide muss in die Magazine kommen, wo es gegen Barzahlung nach den festgesetzten Preisen übernommen werden wird.

Nach Einlagerung sämtlichen Getreides in die Magazine, wie mittels Kundmachung (Maueranschlag) vom 19 Dezember v. J. angeordnet, wird, falls dies alles genau befolgt wurde, mit der Ausgabe jenes Getreides aus den Magazinen begonnen werden, welches für die Ernährung der Bevölkerung des Kreises nötig sein wird.

12.

Belehrung über die Erscheinungen der im § 16 des Gesetzes vom 6 August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, angeführten Tierseuchen sowie der Rinderpest.

1. Maul- und Klauenseuche. Diese Krankheit, für welche alle Wiederkäuer sowie die Schweine empfänglich sind und die ungemein leicht übertragbar ist, entwickelt sich nur infolge von Ansteckung. Sie gibt sich durch Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Bei Schafen, Ziegen und Schweinen kommt die Krankheit vorzugsweise als Klauenseuche, bei Rindern als Maul- und Klauenseuche vor.

Die Schleimhaut des Maules erscheint geschwollen, mit zähem und fadenziehendem Schleime bedeckt und hört man bei Rindern häufig einen auffallenden schmatzenden Ton beim Öffnen des Maules; Fresslust und Wiederkauen sind meist unterbrochen, die Milchabsonderung bei Kühen verringert. Am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Schleimhaut der Lippen und dem übrigen Teile des Maules von Wiederkäuern, am Rüssel bei Schweinen erheben sich Bläschen und Blasen, die mit einer anfangs hellen, dann trüber werdender Flüssigkeit gefüllt sind, später platzen und gerötete wunde Stellen zurücklassen, welche sich im weiteren Verlaufe allmählich eindecken, beziehungsweise abheilen; die Aufnahme von Rauhfutter und das Kauen desselben ist namentlich bis zur Bildung der Geschwüre erschwert.

Bei Kühen kommt ein ähnlicher Ausschlag wie im Maule häufig auch am Euter vor. An den Klauen ist die Wärme vermehrt, die Empfindlichkeit an der Krone um im Klauenspalte gesteigert, an der stärker geröteten Haut dieser Partien treten ähnlich wie im Maule Blasen auf, welche bald platzen und wunde Stellen hinterlassen. Die Tiere zeigen einen gespannten Gang, das Stehen verursacht ihnen Schmerz, sie liegen viel und können sich nur mühsam vom Platze bewegen. Bei Schweinen verbreitet sich die Entzündung von der Klaue aus manchmal bis über den Fessel; besonders bei Triebschweinen stellt sich nicht selten Losewerden und Ausschuhen der Klauen ein.

2. Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, dann der Schafe und Ziegen.

Die Räude ist eine ansteckende Krankheit der Haut, welche bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, dann bei Schafen und Ziegen als Seuche vorkommt.

a) Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel. An verschiedenen Stellen der Haut, besonders am Kopfe, Halse, den Schultern aber auch an anderen Körperpartien, wie beispielsweise im Kehlgange, an der Innenfläche der Schenkel, am Grunde der Mähne, an der Schweifwurzel und in der Fesselgegend bilden sich anfangs kleine Knötchen, über welchen und in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch Kahle, mit Schuppen besetzte Stellen entstehen. Infolge des heftigen Juckreizes scheuern, beissen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hiedurch verdickt, faltig, schrundig, wund und bedeckt sich allmählich mit dicken Krustenlagen. Von den ursprünglich ergriffenen Stellen verbreitet sich die Krankheit weiter so dass schliesslich die Haut des ganzen Körpers von dem Ausschlag befallen sein kann.

Jeder bei den vorbenannten Tiergattungen vorkommende Hautausschlag, bei welchem die Tiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muss als Räudeverdacht angesehen werden.

b) Räude der Schafe. An der Räude leidende Schafe geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Tiere sich erhitzt haben, auffallend wird. Das Wahrnehman der Äusserung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Herde begründet an und für sich den Verdacht der Räude und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, namentlich in der Gegend des Kreuzes und Schweifansatzes, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht abhe-

ben lässt. Das Wollvlies wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterlässt kahle Flecke, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint.

Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche infolge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich immer weiter ausbreitet. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so magern die Tiere ab und gehen endlich an Erschöpfung ein.

c) Räude der Ziegen. Die Räude der Ziegen zeigt sich anfangs nur an den schwach behaarten Stellen, besonders am Kopfe (Lippen, Nase und Ohren), verbreitet sich aber bald über den ganzen Körper und charakterisiert sich durch einen grauen, kleienartigen Schuppenausschlag oder durch Auflagerung von harten, zerklüfteten Borken. Die Haut räudiger Ziegen erscheint verdickt, rissig und runzelig, wird pergamentartig sowie kahl; jederzeit besteht starker Juckreiz.

13.

Ausweis über den Stand der Tierseuchen im Kreise Kozienice.

Bezeichnung der Seuche	Datum der Konstatierung	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestandenen, oder getöteten Tiere	Anmerkung
Pferde-Räude	24 Dezemb. 1915	Boguszówka Gde Sarnów	1	11	
„	17 Jänner 1916	Łukawa Gde Bobrowniki	1	2	
„	20 Jänner 1916	Zwoleń Gde Zwoleń	1	1	

14.

Besorgung der Aichung im Verkehr stehender Masse, Gewichte und Wagen des öst.-ungar. Okkupationsgebietes.

Es wird allgemein verlautbart dass zur Beaufsichtigung und Besorgung der Aichung verschiedener im Verkehre stehender Masse, Gewichte und Wagen beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen ein k. u. k. Aichamt mit dem Sitze in Lublin aktiviert wurde.

15.

Errichtung einer Abteilung für Unterstützungsangelegenheiten poln. Legionäre.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin eine eigene Abteilung für Unterstützungsangelegenheiten polnischer Legionäre errichtet wurde, der die Erledigung aller die Unterstützung der Anghörigen polnischer Legionäre betreffenden Agenden obliegt.

16.

Verzeichnis der vom 1. Dezember 1915 bis 31. Jannuar 1916 durch das k. u. k. Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Kozienice verurteilten Zivilpersonen.

Stempień Wojciech, 1/12 1915, Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt und Erpressung — vier Monate schweren und verschärften Kerkers.

Stempień Jakob, 3/12, Vergehen der Verleitung eines Beamten zum Missbrauche der Amtsgewalt — eine Woche Arrest.

Mróz Anton, 3/12, Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Beleidigung der im öff. Dienste angestellten Personen — zwei Wochen verschärften Arrestes.

Golda Chaim, 3/12, Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Beleidigung der im öff. Dienste angestellten Personen — zwei Wochen verschärften Arrestes.

Madejski Stanislaus, 3/12, Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Beleidigung der im öff. Dienste angestellten Personen.

Wieczorek Wawrzyniec, 14/12, Verbrechen des

Diebstals nach §§ 457, 459, 461 c. M. St. G. — fünf Jahre schweren und verschärften Kerkers.

Rodowicz Luzer, 14/12, Verbrechen der öff. Gewalttätigkeit durch Erpressung — zwei Monate schweren und verschärften Kerkers.

Pflaumenbaum Luzer, 14/12, Verbrechen der öff. Gewalttätigkeit durch Erpressung — sechs Wochen schweren und verschärften Kerkers.

Bornstein Benjamin, 14/12, Verbrechen der öff. Gewalttätigkeit durch Erpressung — sechs Wochen schweren und verschärften Kerkers.

Wolberg Chaim, 27/12, Vergehen des Ankaufes verdächtiger Waren — zwei Tage Arrest.

Wolberg Leizor, 27/12, Vergehen des Ankaufes verdächtiger Waren — zwei Tage Arrest.

Radułtowski Anton, 27/12, Vergehen des Ankaufes verdächtiger Waren — zehn Kronen Geldstrafe.

Gawron Josef, 30/12, Verbrechen des Diebstahls nach § 457, 459, 461c. M. St. G. drei Jahre schweren und verschärften Kerkers.

Mizak Josef, 30/12, Verbrechen des Diebstahls nach § 457, 459, 461c. M. St. G. — drei Jahre schweren und verschärften Kerkers.

Muszyński Heinrich, 30/12, Verbrechen des Diebstahls nach § 457, 459, 461c. M. St. G. — achtzehn Monate schweren und verschärften Kerkers.

Grodecki Czesław, 30/12, Verbrechen des Diebstahls nach § 457, 459, 461c. M. St. G. zwei Jahre schweren und verschärften Kerkers.

Górka Stanislaus, 18/1, 1916, Verbrechen der öffentl. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — sechs Monate schweren und verschärften Kerkers.

Warchoł Josef, 18/1, 1916, Verbrechen der öffentl. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persöhnlichen Freiheit — sechs Monate schweren und verschärften Kerkers.

Świętek Wawrzyniec, 18/1, Verbrechen der öff. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — sechs Monate schweren und verschärften Kerkers.

Lewandowski Stanislaus, 18/1, Verbrechen der öffentl. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — vier Monate schweren und verschärften Kerkers.

Górka Ladislaus, 18/1, Verbrechen der öffentl. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — vier Monate schweren und verschärften Kerkers.

Murawski Anton, 18/1, Verbrechen der öffentl. Gewaltätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — drei Monate schweren und verschärften Kerkers.

Murawski Stanislaus, 18/1, Verbrechen der öff. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — drei Monate schweren und verschärften Kerkers.

Górka Stanislaus jun., 18/1, Verbrechen der öff. Gewalttätigkeit III. Fall und Einschränkung der persönlichen Freiheit — zwei Monate schweren und verschärften Kerkers.

Glegola Johann, 18/1, Verbrechen öffentlicher Gewalttätigkeit I. Fall und Erpressung — sechs Monate schweren und verschärften Kerkers.

Kowalczyk Johann, 18/1, Verbrechen der Erpressung — drei Monate schweren und versch. Kerkers.

Wiroska Josef, 18/1, Verbrechen öffentl. Gewalttätigkeit I. Fall — vier Monate schweren und verschärften Kerkers.

Awenstern Etla, 18/1, Vergehen der Verleitung eines Beamten zum Missbrauche der Amtsgewalt — vierzehn Tage Arrestes.

17.

Steckbrief.

1) Stanislaus Młynarczyk, Sohn des Anton und gs. Helene, 32 Jahre alt, in Mostki, Gemeinde Wielka Wieś, Kreis Iłża geboren ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne, blonde Haare, einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegantes Auftreten, spricht, polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Parszów und

2) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca. 36 Jahre alt, Sohn des Sylwester, in Mostki, Gem. Wielka Wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit gehängtem Kopfe, hat ein unfreundliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch — sind des am 31 Oktober 1915 am Meierhofe in Brzezie zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Miitärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

18.

Kundmachung über Ankunft u. Abfahrtszeiten der Personenführendenzüge in der Station Zagożdżon ab 1. Februar 1916.

Richtung Iwangorod.

Gattung	Nr.	Ankunft	Abfahrt	Tageszeit	Anmerkung
Personenzug	15	4·23	4·30	Früh	
„	17	11·17	11·19	Vormittags	Motorbootanschluss
Schnellzug	1	6·29	6·31	Abends	„
Personenzug	11	10·52	10·54	„	Verkehrt solange die Weichselbrücke unfahrbar ist, nur bis Radom.

Richtung Radom.

Gattung	Nr.	Ankunft	Abfahrt	Tageszeit	Anmerkung
Personenzug	12	5·37	5·43	Früh	Verkehrt solange die Weichselbrücke unfahrbar ist, nur bis Radom.
Schnelezug	2	10·40	10·46	Vormittag	Motorbootanschluss
Personenzug	14	4·50	4·56	Nachmittag	„
„	16	10·06	10·12	Abend	„

19.

Zwangsverwaltung im Kreditvereine in Skała.

Gemäss § 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 37 wurde der Kreditverein in Skała samt seinen Unternehmungen zwecks Wahrung der öffentlichen Interessen unter Zwangsverwaltung gestellt und zum Zwangsverwalter der in Skała wohnhafte Apotheker Miezislaus Majewski ernannt.

Die Zwangsverwaltung ist am 18. November 1915 in Kraft getreten.

20.

Einverleibung der Gemeinde Brzeziny in den Kreis Lublin.

Auf Grund der Ermächtigung des Armeeoberkommandos vom 30. November 1915 wurde die bisher zu dem Kreise Chełm gehörende Gemeinde Brzeziny mit dem 15. Dezember 1915 in den Kreis Lublin einverleibt.

21.

Eröffnung des Eisenbahn-Zivilverkehrs Lublin—Lubartów und Lublin—Chełm.

Am 25. November 1915 wurde in der Strecke Lublin—Lubartów der k. u, k. Heeresbahn der Zivilpersonen- und Zivilgüterverkehr und in der Strecke Lublin – Chełm der Zivilpersoneverkehr und der auf Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr aufgenommen.

Hiebei kommen für die Strecke Lublin—Lubartów die Stationen: Bystrzyca und Lubartów, und für die Strecke Lublin—Chełm die Stationen: Świdnik, Minkowice, Jaszczów, Trawniki, Kanie (Personenhaltestelle) Rejowiec, Zawadówka und Chełm als neue Abfertigungstellen in Betracht.

22.

Eröffnung von Etappenpost- und Telegraphenämtern für den Privatverkehr in Lubartów und Nowo Alexandrya (Puławy).

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und

Telegraphendienst werden die Etappenpost und Telegraphenämter I. Klasse in Lubartów und Nowo Alexandria (Puławy) für den Privatpostverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6—8 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgebene Briefe mi Wertangabe, Postanweisungen und Postparkassenerlagscheine.

b) zur Abgabe: gemäss § 5, 1—7 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg, Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen.

Glelchzeitig werden die genannten Ämter auch für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

23.

Erröffnung des Etappenpostamtes II. Klasse in Wodzisław.

Aur Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst wird das Etapenpostamt II. Klasse in Wodzisław für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zu Aufgabe gemäss § 4, 1—4 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben.

b) zur Abgabe gemäss § 5, 1—5 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg.

24.

Eröffnung der Zweigniederlassung der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit dem Sitze in Lublin.

Der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe wurde die Konzesion zur Eröffnung einer Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin erteilt. Sie ist hiernach befugt im gesammten k. u. k. Okkupationsgebiete Geschäfte nach den §§ IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI ihrer Statuten zu betreiben und zwar:

1. (IV.) Rohprodukte und Waren sowohl für eigene, als für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen: jedoch dürfen die für eigene Rechnung der Anstalt angekauften Rohprodukte und Waren, zum Einkaufpreise gerechnet, nie mehr als den sechsten Teil des jeweiligen eingezahlten Grundkapitals betragen.

2. (VI.) Alle Arten von Wertpapieren zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werte zu vertauschen.

3. (VII.) Verzinsliche Vorschüsse zu geben auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

4 (VIII.) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und darüber auch durch Scheks verfügen zu lassen, ferner über eingelegte Beträge auf den Überbringer lautende, verzinsliche Scheine (Kassascheine), sowie Einlagbücher, welche auf den Überbringer, oder auf Namen lauten und in letzteren Falle dem Überbringer zahlbar sein können, auszugeben.

Kassenscheine dürfen nicht unter 100 Kronen ausgegeben werden. Ebenso hat die erste Einlage auf je ein Einlagsbuch mindestens den Betrag von 100 Kronen zu erreichen. Die Formularien der auszugebenden Kassascheine und Einlagbücher sind der k. u. k. Militärverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrag der gegen Kassascheine und Erlagbücher übernommen Gelder darf zusammen den Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienskapitals nicht übersteigen. Derselbe ist einmonatlich zu veröffentlichen und dem k. u. k. Militär-General-Gouvernement auszuweisen.

5. (IX.) Edle Metale, gemünzt und ungemünzt und Wertpapiere aller Art in Verwahrung zu nehmen und dagegen Depotscheine auszustellen.

6. (X.) Die Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden sowie den Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter zu besorgen.

7. (XI.) Bank- und Börsengeschäfte zu machen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Tintz m. p.

Oberstleutnant.

Verlag des k. u. k. Kreiskomandos in Kozienice. — Buch- u. Kunstdruckerei Eug. u. Dr. Kaz. Koziańskich in Krakau.